

Lesefassung der SATZUNG

über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen der Stadt Annweiler am Trifels vom 20. September 1988 mit eingearbeiteter Änderung der Satzung vom 29. November 2001

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit § 45 Abs. 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 28.11.1986 (GVB1. S. 307) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Voraussetzung und Wirkung der Ablösung

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie auf Grund einer Satzung nach § 86 Abs. 3 LBauO untersagt oder eingeschränkt, so kann der Bauherr, wenn die Gemeinde zustimmt, seine Stellplatzverpflichtungen nach § 45 Abs. 1 - 3 LBauC auch dadurch erfüllen, dass er an die Gemeinde einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlt. Die Gemeinde wird den Geldbetrag für die Bereitstellung öffentlicher Parkeinrichtungen an geeigneter Stelle verwenden.
- (2) Ein Anspruch des Bauherrn auf Ablösung seiner Stellplatzverpflichtungen besteht nicht.
- (3) Im Falle der Ablösung erwirbt der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgesetzten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stehplätzen.

§ 2

Festsetzung der Gebietszonen

- (1) Im Hinblick darauf, daß die Herstellung öffentlicher Parkeinrichtungen in der Stadt höhere Kosten verursacht als in den Stadtteilen werden Gebietszonen festgesetzt:

Zone 1	Stadtteile Bindersbach, Gräfenhausen, Queichhambach und Sarnstall
Zone II	übriger Stadtbereich.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Ablösebeträge

- (1) Die Höhe der Geldbeträge wird für die einzelnen Gebietszonen wie folgt festgesetzt:

Zone 1	auf 2.556,46 Euro je Stellplatz oder Garage
Zone II	auf 3.067,75 Euro je Stellplatz oder Garage.

- (2) Die Zahlung der Geldbeträge wird mit Erteilung der Baugenehmigung fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. April 1988 in Kraft.

Annweiler am Trifels, den 20. September 1988

Weber
Stadtbürgermeister